

Gemeinde Börger

Waldstraße

2991 Börger

Begründung

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB
zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Nördlich: Bauertannen"
der Gemeinde Börger,
Landkreis Emsland

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Planungsgebiet der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Nördliche Bauerntannen" liegt im Norden der bebauten Ortslage von Börger östlich der Landesstraße -L 51- "Waldstraße" und nördlich der Landesstraße -L 62- "Neubürgerstraße" bzw. "Hauptstraße".

Es umfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Börger:

166/6, 166/7, 166/8, 166/9, 166/12, 166/13, 166/14,
166/15, 166/16, 166/17,
170/3, 170/10, 170/11, 170/12, 170/13, 170/14, 170/15,
170/17, 170/18, 170/19,
171/5, 171/7, 171/8, 171/9, 171/10, 171/11, 171/12,
176/7, 176/9, 176/11, 176/12, 176/14, 176/15

Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan M. 1 : 5.000 ersichtlich.

2. Planungserfordernis

Das Planungsgebiet der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Nördliche Bauertannen" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Wohnfläche, die Flurstücke 166/7 teilweise und 166/8 als Parkflächen und die Flurstücke 166/7 teilweise und 166/12 als Zufahrt zum nördlich gelegenen Schulgelände festgesetzt.

Da die Schule nicht im geplanten Umfang gebaut wurde und die Zufahrt zum Schulgelände nunmehr von Norden her über die "Ringstraße" und die Straße "Bauertannen" erfolgt kommt den Flurstücken 166/7, 166/8 und 166/12 der Flur 5 der Gemarkung Börger keine Bedeutung mehr als Zufahrt bzw. Parkflächen zu. Diese sind in der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 als Wohnfläche festgesetzt.

Es wird ferner die Erschließungssituation geregelt und gesichert sowie der Abwägung aller planungsrelevanten Belange im Sinne des BauGB entsprochen.

3. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Vorhandene Nutzung

Die Fläche des Planungsgebietes ist zur Zeit noch Acker- bzw. Grünland. Es umfaßt ein Gebiet von rd. 0,9 ha. Dieses weist keine wesentlichen topographischen Unebenheiten auf.

3.2 Angrenzende Nutzung

Das Planungsgebiet der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 grenzt im Osten wie auch im Westen an eine bereits vorhandene eingeschossige Wohnbebauung, die als allgemeine Wohnbebauung festgesetzt ist, an.

Im Norden grenzt das Schulgelände, im Süden ein allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet an.

4. Erschließung und Versorgung des Gebietes

4.1 Verkehrsmäßige Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt durch den "Marienweg", der in die "Schulstraße" mündet.

Hierdurch wird die inner- und überörtliche Verbindung des Baugebietes gesichert. Eine Anbindung an die Landesstraße -L 51- ("Waldstraße") ist nicht vorgesehen. Lediglich im Norden des Planungsgebietes besteht ein Fuß- und Radweg, der von der "Waldstraße" zum Schulgelände führt.

Die Ausbaubreite des "Marienweges" ist ausreichend bemessen und beträgt im wesentlichen 9 m.

Durch den verkehrsberuhigten Ausbau des "Marienweges" will die Gemeinde Bürger die Verkehrsgeschwindigkeit reduzieren und erhofft sich dadurch ein Optimum an Wohnqualität in dem geplanten Baugebiet.

Der im Norden des Planungsgebietes vorgesehene Wendehammer mit einem Durchmesser von 18 m soll es ermöglichen, daß Müll- und Versorgungsfahrzeuge ungehindert eine Wendemöglichkeit vorfinden.

Eine Erweiterung in nördlicher Richtung kann nicht erfolgen:

4.2 Ruhender Verkehr

Ein Festlegung der Parkflächen innerhalb der Straßenflächen ist nicht getroffen worden, da Einzelfestlegungen künftige Grundstücksauffahrten behindern könnten.

Weiterhin soll erreicht werden, daß durch einzelne abgestellte Fahrzeuge im Straßenraum der Verkehrsfluß zusätzlich gebremst wird.

Die darüber hinaus erforderlichen Einstellplätze bzw. Parkflächen sind von den späteren Bauherren bzw. Eigentümern auf ihren Grundstücken anzulegen. Dies ist aufgrund der offenen Bauweise ohne weiteres möglich.

4.3 Verkehrssicherheit

Aufgrund des geplanten verkehrsberuhigten Ausbaues des "Marienweges" ist davon auszugehen, daß maximal Schrittgeschwindigkeit im Planungsgebiet gefahren werden kann. Sichtdreiecke innerhalb des Gebietes sind daher nicht notwendig und somit nicht festgesetzt worden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Erschließung

4.4.1 Schmutzwasserkanalisation

Das Gebiet der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 wird an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Börger durch die Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Die Kläranlage Börger hat eine ausreichende Kapazität, so daß ein Anschluß dieses Gebietes möglich ist. Alle Gebäude unterliegen dem Anschlußzwang.

4.4.2 Oberflächenentwässerung

Eine Oberflächenentwässerung erfolgt nur für das anfallende Regenwasser im Bereich der Erschließungs- bzw. Straßenflächen. Die Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut bedarf einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG.

Aufgrund der Nutzung des Gebietes und der vorgesehenen offenen Bauweise und der damit verbundenen sparsamen Flächenversiegelung ist davon auszugehen, daß die Freiflächen gärtnerisch angelegt werden, so daß eine Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Gebietes erfolgen kann, zumal es sich hierbei um einen sandigen Baugrund handelt.

Eine Abflußverschärfung in der Vorflut kann daher ausgeschlossen werden.

Ferner sollte sichergestellt sein, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, die eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers herbeiführen könnten.

Die Schutzgebietsverordnung vom 02. September 1980 bezüglich der Schutzzonen des Wasserwerkes Surwold wird beachtet werden.

4.4.3 Trinkwasserversorgung

Das Gebiet wird an das Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" angeschlossen. Das Leitungsnetz ist im Bereich der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 neu anzulegen.

4.5 Energieversorgung

Das Planungsgebiet wird an das Strom- und Erdgasnetz der Energieversorgung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg angeschlossen. Es sollte auf eine überwiegende Gasbefeuerung der Heizungsanlagen hingearbeitet werden.

4.6 Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Entsorgung des Planungsgebietes erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland. Hierbei sind die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten.

4.7 Kinderspielplatz

Gemäß § 3 des Niedersächsischen Kinderspielplatzgesetzes sind 2 % der zulässigen Geschoßfläche als Spielplatz anzulegen. Für den Bereich der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 wäre dieses eine Fläche von 73 qm. Der im Bebauungsplan Nr. 2 ausgewiesene Spielplatz an der "Schulstraße" weist auch ohne rechnerischen Nachweis eine ausreichend bemessene Fläche für die Gesamtbebauung auf.

Der Kinderspielplatz kann gefahrlos erreicht werden.

5. Immissionsbelastungen

5.1 Landesstraße L 51

Die Landesstraße -L 51- (Sögel — Papenburg) liegt ca. 100 m vom Planungsgebiet entfernt. Geringfügige Lärmbelastigungen können nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

5.2 Schießplatz Meppen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Börger grenzt unmittelbar an die Schutzzonen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelastigungen muß daher zeitweise gerechnet werden. Die Wehrbereichsverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich die Bundeswehr an Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

5.3 Landwirtschaftliche Nutzung

Es ist davon auszugehen, daß im südlichen Randbereich des Planungsgebietes zeitweilig Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auftreten können.

Diese Flächen sind aber bereits als Siedlungsgebiet festgesetzt.

6. Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden in Absprache mit den zuständigen Stellen erstellt. Hierbei wird beachtet, daß innerhalb der Erschließungsstraße eine Durchfahrt von mindestens 3,00 m Breite für Rettungs- und Löschfahrzeuge sichergestellt wird, so daß diese ungehindert zu den einzelnen Grundstücken gelangen können.

Für das geplante Baugebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, daß ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/s vorhanden ist, wobei der Leitungsquerschnitt mindestens \varnothing 100 mm betragen sollte. Der Abstand der einzelnen Hydranten darf hierbei von den Gebäuden 150 m nicht überschreiten. Vor der Fertigstellung der Gebäude sind die geplanten Straßen so herzustellen, daß Rettungsdienst und Feuerwehr problemlos ihren Einsatz im geplanten Baugebiet ausüben können.

7. Umweltverträglichkeit, Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nach Abwägung aller Belange, die von der Planung berührt werden, nicht zu erwarten, wenn die bereits erwähnten Maßnahmen und Regelungen beibehalten und durchgeführt werden.

8. Bauliche und sonstige Nutzung

8.1 Art der baulichen Nutzung

Vorgesehen ist ein eingeschossiges allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,5. Beide Werte entsprechen den Höchstgrenzen des § 17 der BauNVO. Aufgrund der im Bebauungsvorschlag vorgesehenen Grundstücksgrößen sowie der offenen Bauweise ist davon auszugehen, daß diese Höchstzahlen nicht erreicht werden, so daß wesentliche Anteile des Gebietes der gärtnerischen Nutzung und Gestaltung unterliegen. Ferner soll der Charakter der Bebauung, wie er bereits angrenzend vorhanden ist, fortgeführt werden.

Aus diesem Grunde wird eine eingeschossige offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Um jedoch künftigen Bauherren zu ermöglichen, Dachgeschosse besser auszunutzen, ist hierfür eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um +1 in Absprache mit der Gemeinde Bürger zulässig, wenn es sich dabei um den Ausbau eines Dachgeschosses im Sinne der NBauO handelt.

Die überbaubaren Bereiche sind so weit wie möglich zusammengezogen und halten einen Abstand von 3,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen und den angrenzenden Flächen.

Die Stellung der baulichen Anlagen wird im Plan im wesentlichen parallel zu den Verkehrsflächen festgesetzt, so daß es überwiegend zu einer Traufenstellung kommt.

8.2 Gestalterische und planungsrechtliche Festsetzung

Um jedoch eine gute Belichtung und Belüftung sowie eine Auflockerung der Stellung der baulichen Anlagen zu erzielen, sind Ausnahmen um 90 ° im Einvernehmen mit der Gemeinde Bürger zugelassen.

Die festgesetzten zulässigen Dachformen, Sattel-, Walm-, bzw. Krüppelwalmdach, lassen sich nach Auffassung der Gemeinde Bürger am ehesten in das vorhandene Ortsbild einfügen. Dieses entspricht auch den Planzielen der Dorferneuerung.

Um dieses Ziel bzw. die Erwartung zu unterstreichen und das Harmoniegefüge nicht zu zerstören, sind Garagen gemäß § 12 NBauO und Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO mit Flachdach, bis 30 qm, oder in der gleichen Dachneigung und Dachform wie die Hauptgebäude zu errichten.

9. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche des Geltungsbereiches der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Nördliche Bauerntannen":

Bruttobauland	0,90 ha	100 %
Verkehrsfläche	0,17 ha	19 %
Nettobauland	0,73 ha	81 %

Berechnung der max. zu erwartenden

Grundrißfläche	GRZ 0,4	2.920 qm
Geschoßfläche	GFZ 0,5	3.650 qm

10. Bodenordnende Maßnahmen

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig.

11. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emsland als untere Denkmalschutzbehörde sowie der Gemeindeverwaltung Börger zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 Abs. 2 NdSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12. Kosten der Erschließung und Planverwirklichung

Bei der Planverwirklichung wird auf folgende Punkte geachtet:

Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude soweit hergestellt, daß Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Ebenso sind die Wasserleitungen vor Bezug der Häuser betriebsbereit zu stellen, um entsprechend Brandschutz zu gewährleisten.

Nach überschläglicher Ermittlung betragen die Kosten für:

Straßenbau	rd. 120.000,00 DM
Regenwasserkanalisation	rd. 30.000,00 DM
Schmutzwasserkanalisation	rd. 30.000,00 DM
Wasserversorgung	rd. 1.000,00 DM / Anschluß

Der von der Gemeinde Börger zu tragende Anteil der Erschließungskosten beträgt 10 % entsprechend 15.000,00 DM.

Der Bau der Schmutzwasserkanäle obliegt der Samtgemeinde Sögel.

Die erforderlichen kommunalen Mittel werden im Rahmen des Investitionshaushaltes zur Verfügung gestellt.

13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, werden frühzeitig an der Planung beteiligt. In ihren Stellungnahmen hatten sie auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

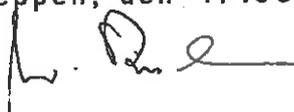
14. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte frühzeitig, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt worden sind.

Die Gemeinde legt den Entwurf der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 mit zugehöriger Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung werden mehr als eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bearbeitet: Ing.-Büro Werner Rücken

Meppen, den 17.08.1989



15. Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 in der Zeit vom **13. Nov. 1989** bis **14. Dez. 1989** öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung Bürger ausgelegt und war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 24. Januar 1990.

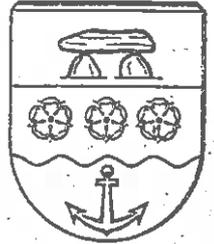
Bürger, den 24. Januar 1990

J.V. Jürgens
.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1990

Ausgegeben in Meppen am 15.07.90

Nr. 17

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		250	Flächennutzungsplan der Stadt Papenburg - 31. Änderung	166
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		251	Bebauungsplan Nr. 15 „Ortskernmitte B“, 3. Änderung, der Stadt Papenburg	166
240	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Emsbüren	155	252	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 1990 vom 15.03.90	167
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		253	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 1990 vom 03.04.90	167
241	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 1990 vom 26.04.90	155	254	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung für den Zweckverband Volkshochschule Lingen für das Haushaltsjahr 1990 vom 23.05.90	168
242	Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nördlich Bauertannen“ der Gemeinde Börger	155	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
243	Satzung über eine Veränderungssperre im Ortskern der Stadt Freren	156			
244	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1990 vom 22.02.90	157			
245	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 1990 vom 15.03.90	157			
246	2. Nachtrag zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems)	158			
247	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meppen	158			
248	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meppen	162			
249	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 1990 vom 01.03.90	165			

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

240 Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Emsbüren

Das Vermögen und die Aufgaben folgender Realverbände habe ich durch Verfügungen vom heutigen Tage gem. § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.69 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.82 (Nds. GVBl. S. 157), auf die Gemeinde Emsbüren übertragen:

1. Gesamtheit der Teilungsinteressenten der Lescheder Mark
2. Teilnehmergeamtheit der Verkoppelung der Ackerländereien von Hesselte
3. Markgenossen der Gemeinde Hesselte

Die Verfügungen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 23. bis 30 Juli 1990 im Gemeindehaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 4448 Emsbüren, Zimmer 28, während der üblichen Dienstzeiten aus. Gegen sie kann innerhalb eines Monats, vom letzten Tag der Auslegungsfrist an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 4470 Meppen, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, eingeht.

Nach § 41 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes erlischt der Realverband mit der Unanfechtbarkeit der Übertragungsverfügung.

Diese Bekanntmachung ersetzt gem. § 46 des Realverbandsgesetzes die Zustellung gegenüber aller Betroffenen.

Meppen, 03.07.90

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-25.3.1.01 -
Im Auftrag
Hartwig

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

241 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 1990 vom 26.04.90

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 26.04.90 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	383 600 DM
in der Ausgabe auf	383 600 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	157 800 DM
in der Ausgabe auf	157 800 DM

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

Bockhorst, 26.04.90

GEMEINDE BOCKHORST

Brake Memering
Bürgermeister 1. Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Bockhorst öffentlich aus.

Bockhorst, 06.07.90

GEMEINDE BOCKHORST

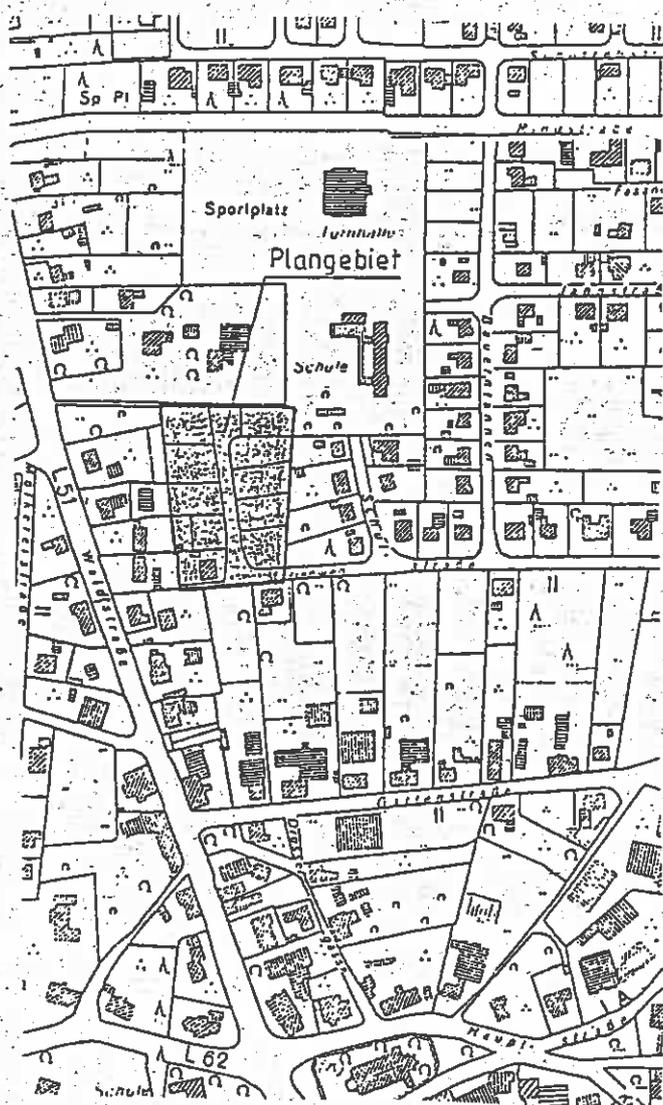
Der Gemeindedirektor

242 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nördlich Bauertannen“ der Gemeinde Börger

Die vom Rat der Gemeinde Börger am 24.01.90 als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 (1) BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 11.06.90 (Az.: 65-160-524-06) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Börger, Waldstraße, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Börger geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Börger schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Börger, 26.06.90

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

243 Satzung über eine Veränderungssperre im Ortskern der Stadt Freren

Nachdem der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 04.04.90 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schulzentrum“ beschlossen hat, hat der Rat in seiner Sitzung am 28.06.90 gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2 253) in Verbindung mit den §§ 6 u. 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung in den Planbereichen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ und der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schulzentrum“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der beiliegende Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 2

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Freren, 28.06.90

STADT FREREN

Fruisken
Bürgermeister

Jubt
Stadtdirektor